

SATZUNG FÜR DIE FESTLEGUNG DER IM ZUSAMMENHANG GEBAUTEN ORTSTEILE
IN DER STADT DONAUWÖRTH, STADTTEIL AUCHSESHEIM

Aufgrund des § 34 Abs. 2 Bundesbaugesetz -BBauG- (BGBl. I 1976, S. 2256) i. V. m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der geltenden Fassung erläßt die Stadt Donauwörth mit Genehmigung des Landratsamtes Donau-Ries vom 23.01.1986..... Nr. ...SG.40.-.57..... folgende

S A T Z U N G

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den Stadtteil Auchsesheim werden gemäß den im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BBauG) nach § 34 BBauG. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BBauG.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Donauwörth, 21.02.1986

STADT DONAUWÖRTH



Dr. Böswald
Erster Bürgermeister



Das Landratsamt Donau-Ries hat mit Bescheid vom 23.01.86..... Nr. SG 40 - 57..... die Satzung mit dem Lageplan, Maßstab 1:1.000, genehmigt.

Donauwörth, 23.01.86.....
LANDRATSAMT DONAU-RIES



Alfons Braun, Landrat

